

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der F1-Generation GmbH

1. Allgemeines

Für unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Der Auftraggeber oder Käufer erkennt durch die Bestellung oder Auftragsvergabe die Bedingungen als Teil des Vertrages an. Abänderungen bedürfen, selbst wenn sie mit uns abgesprochen sein sollten, zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Abweichende Bedingungen unserer Auftragsgeber verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Eine Ausnahme gilt für den Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote durch uns sind stets freibleibend bis zu unserer schriftlichen Bestätigung der Bestellung oder Auftragsvergabe. Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen, können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Vertragsabänderungen, ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Soweit diese Bedingungen unseren Partnern einmal bekannt gegeben worden sind, gelten sie ohne erneuerte Bekanntgabe auch für alle Verträge, die unsere Partner mit uns schließen. Die Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

3. Preise

Die angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Werk ohne Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackung. Es bleibt uns frei, die Kosten der Verpackung gesondert in Rechnung zu stellen. Treten nach Erstellung der Preislisten Material- oder Lohnkostenerhöhungen ein, kommt es zu Bezugskostenerhöhungen durch starke Währungskursänderungen oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzugleichen. Dies gilt insbesondere bei Erhöhungen, die später als 6 Wochen nach Auftragsbestätigung eintreten. Ein Rückgaberecht vom Vertrag aus diesem Grunde ist für beide Seiten nicht gegeben. Eingeräumte Rabatte und sonstige Preisvergünstigungen entfallen bei Beantragung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens unseres Vertragspartners oder nachdem dieser in Verzug geraten ist.

4. Lieferung und Versand

Der Beginn des von uns angegebene Lieferzeitraums setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. Die angegebenen Lieferungsfristen gelten nur annäherungsweise. Sie werden jedoch so gut wie möglich von uns eingehalten. Bei einer Verzögerung der Lieferung muss der Besteller nicht verständigt werden. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Der Lieferier ist zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung ist als abgeschlossenes Einzelgeschäft anzusehen und unterliegt als solches diesen Vertragsbedingungen. Geraten wir in Verzug, so ist schriftlich eine angemessene Nachlieferfrist zu stellen. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen in der Versorgung mit Strom, Heizung, Rohmaterialien o.ä. bei uns oder unseren Lieferanten verlängern entsprechend die Lieferzeit. Höhere Gewalt und alle sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umstände berechtigen uns vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Ist für die Lieferung eine Selbstbelieferung erforderlich und kann diese nicht erfolgen, sind wir zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Für diesen Fall verpflichten wir uns, den Abnehmer über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und die Gegenleistung – sofern bereits erfolgt – unverzüglich zu erstatten. Der Versand erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Dieser trägt auch dann die Gefahr, wenn wir im Einzelfall auf unsere Rechnung oder gegen Entgelt an den Bestimmungsort anliefern. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen. Sollten sich Artikel- oder Farbnummern ändern, so wird dies dem Kunden nicht mitgeteilt, wenn die Ware jedoch der bestellten Ware oder Farbe entspricht. Reklamationen wegen geänderten Artikel- oder Farbnummern werden nicht akzeptiert.

5. Zahlung

Unsere Preisforderungen sind mit Rechnungserteilung festgelegt. Zahlungen sind kostenfrei innerhalb 10 Tagen mit 4% Skonto, innerhalb von 30 Tagen 2,25% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto Kasse ab Rechnungserteilung zu leisten. Alle Zahlungen sind bar, durch Banküberweisung oder Scheck zu leisten. Als Zeitpunkt für den Eingang ist die Gutschrift auf unserem Konto maßgebend. Wechsel gelten nicht als vertragsgemäßes Zahlungsmittel. Sofern jedoch ein Wechsel angenommen wird, liegt darin keine Stundung der Forderung. Der Besteller bleibt bis zur Einlösung des Wechsels im Verzug. Sämtliche Kosten und Spesen des Wechsels gehen dann zu seinen Lasten. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber und ohne Gewähr für Protest. Durch Überschreiten des Zahlungsziels gerät der Abnehmer in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Die Vertragspartner sind verpflichtet, von Beginn des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Verzugschäden sowie aller sonstigen Rechtsfolgen des Verzuges bleibt vorbehalten. Gerät der Abnehmer in Verzug, oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen sowie vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Nachweis der Minderung der Kreditwürdigkeit gilt durch die Auskunft der Bank oder angesehener Auskunftsei als erbracht.

5.1 Abtretung von Forderungen

Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferung und Leistung zu Finanzierungszwecken abzutreten. Im Falle der Abtretung werden sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung nebst allen Nebenrechten (wie z.B. unser Vorbehaltseigentum) übertragen. Einen entsprechenden Vermerk hierzu findet der Kunde auf seiner Rechnung.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer gesamten Ansprüche gegen den jeweiligen Besteller, aus welchem Rechtsgrund sie auch entstanden sein mögen, Eigentum unserer Firma. Der Abnehmer darf über die gelieferten Waren solange nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr verfügen. Geht der Betrag der abgetretenen Forderungen über den Rechnungsbetrag der von uns gelieferten Vorbehaltswaren hinaus, dann wird dieser Betrag mit den Forderungen aus anderen Verkäufen verrechnet oder zur Deckung eventueller Interventionskosten verwendet. Der Abnehmer ist trotz der Abtretung ermächtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr die abgetretenen Forderungen einzuziehen und den Erlös zu verwerten. Die Ermächtigung entfällt mit unserem Widerruf, zu dem wir bei Eintritt des Verzuges oder der Minderung der Kreditwürdigkeit des Abnehmers berechtigt sind. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit der Summe der an uns abgetretenen Forderungen die uns gegen den Abnehmer zustehenden Forderungen um 20%, so sind wir auf Verlangen des Abnehmers zu Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Wird die Vorbehaltsware durch den Abnehmer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Abnehmers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Abnehmer tritt seine Forderung aus einem eventuellen Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Auf unser Verlangen hin ist der Abnehmer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zu überlassen. Verpfändungen oder Sicherheidsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Besteller untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte an der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Abnehmer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Er trägt die Kosten der Intervention.

7. Gewährleistung und Schadensersatz

Gewährleistungsrechte des Abnehmers verjähren in 12 Monaten nach Erhalt der Ware. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden; versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Ware als genehmigt. Berechtigte Mängelrügen entbinden nicht von der Pflicht einer termingerechten Bezahlung. Für Materialien und Geräte, die nicht aus unserer eigenen Produktion stammen, übernehmen wir lediglich die Gewährleistung und sonstige Haftung im Rahmen der von uns unseren Vorlieferanten gewährten Zusage. Hat die Ware einen Mangel, so sind wir zur Nacherfüllung in angemessener Frist berechtigt unbeschadet des Rechts des Abnehmers, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Verträge zurückzutreten. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und bei Verschleiß sowie bei Schäden, die nach Gefährübergang durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Sache entstehen. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nicht. Dieser Ausschluss gilt nicht für von uns verschuldete Körper- und Gesundheitsschäden.

8. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Der Abnehmer ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen mit von uns bestrittenen Gegenforderungen aufzurechnen. Zulässig ist die Aufrechnung mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Köln. Für alle aus dem Vertrag sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird Köln als Gerichtsstand vereinbart, soweit die Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht werden. Soweit es sich bei den Abnehmern um Kaufleute, ausländische Vertragspartner, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen handelt, vereinbaren die Vertragspartner, sich mittelbar oder/und unmittelbar aus dem Vertrag ergebene Rechtsstreitigkeiten den Gerichtsstand Köln. Nach unserer Wahl ist unabhängig von der Höhe des Streitwertes in erster Instanz das Amtsgericht von Köln oder das Landgericht Köln zuständig. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10. Schlussbestimmungen*Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen anfechtbar oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und in vollem Umfang wirksam.

11. Überlassene Unterlagen

An allen dem Abnehmer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung zugänglich gemacht werden. Soweit wir ein Angebot des Abnehmers nicht innerhalb von zwei Wochen annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

Stand: 21.11.2016